

Wiss. Mit. Dr. Tamina Preuß und Wiss. Mit. Barbara Krüll, Julius-Maximilians-Universität Würzburg*

„Wahre Freunde“

THEMATIK	Bedrohung, Beteiligung an einer Schlägerei, Täterschaft und Teilnahme, Mordmerkmale (Heimtücke, niedrige Beweggründe), Rücktritt vom Versuch (Freiwilligkeit)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die vier Freunde Anton (A), Bodo (B), Calvin (C) und Donald (D) verreisen gemeinsam in eine einsame Berghütte. Als einzige Frau ist die schöne Frieda (F) dabei, auf die alle vier Männer „ein Auge geworfen“ haben. Direkt am ersten Abend kommt es zu einem heftigen, zunächst nur verbalen Streit zwischen A und B, bei dem es insbesondere um die Gunst der F geht. B sagt zu A: „Die F hat etwas Besseres verdient als einen solchen Vollpfosten, wie du es bist.“ Der wenig wortgewandte A, der sich gegen diesen Angriff wehren möchte, ruft: „Selber Vollpfosten! Dir wird gleich Hören und Sehen vergehen!“

Die Situation eskaliert kurze Zeit später, als auch D dazu stößt. Um für immer klarzustellen, dass er der einzig denkbare Partner für F sei, beginnt er ein kräftiges Handgemenge, sodass A, B und D sich gegenseitig Schläge verpassen. Etwas später steigt auch C mit ein, der nicht als Feigling dastehen möchte. Dabei ist das Geschehen so wirr, dass alle vier Freunde wissen, dass es bei den Handgreiflichkeiten zu leichteren Verletzungen kommen kann, was ihnen in diesem Augenblick aber egal ist. Über ernsthaftes oder gar tödliche Folgen macht sich aber keiner von ihnen Gedanken. F steht währenddessen – begeistert – am Rand und feuert die vier Männer klatschend an. Während der Auseinandersetzung wird A durch einen heftigen Faustschlag ungünstig am Auge getroffen, auf dem er infolge einer durch den Schlag verursachten Einblutung nun dauerhaft selbst die Sehkraft einbüßen muss. Ob der Faustschlag von A, B oder D ausgegangen ist, lässt sich nicht feststellen. Fest steht aber, dass C erst nach dem Schlag hinzugekommen ist.

Von dem Ausgang der Prügelei unbeeindruckt, unternehmen B und C mit F am nächsten Tag eine Bergwanderung. Als C gerade besonders nahe an einer Klippe steht und nichts ahnend die schöne Aussicht genießt – und auch F darin vertieft ist, Fotos mit ihrem Smartphone zu machen –, verpasst ihm B von hinten einen Stoß, um zumindest einen weiteren Konkurrenten aus dem Weg zu räumen und die F bald „für sich zu haben“. Wider Erwarten des B fällt der C nicht sofort in den Abgrund unterhalb der Klippe, was für ihn den sicheren Tod bedeutet hätte, sondern kann sich an einem Felsvorsprung festhalten und ruft mit allerletzter Kraft um Hilfe. Als B dies sieht, kommt er dem C zur Hilfe und zieht ihn wieder hinauf. Dies tut er nicht etwa, weil er Mitleid mit C hat, sondern weil die F mittlerweile auf die Situation aufmerksam geworden ist und B vor ihr „als Held dastehen“ möchte. Ohne Bs Hilfe hätte sich Cs Griff – wie B erkannt hatte – wenige Sekunden später gelöst und er wäre komplett hinuntergefallen. So bleibt C unverletzt.

Bearbeitervermerk: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge wurden ordnungsgemäß gestellt. Delikte des 14. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB sind nicht zu prüfen.